

Statuten der Österreichischen D-One Klassenvereinigung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Österreichische D-One Klassenvereinigung" (abgekürzt "ÖDK").
2. Der Verein hat seinen Sitz in Attersee am Attersee und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und alle Staaten der Welt.

§ 2: Zweck und Tätigkeiten des Vereins

1. Die ÖDK ist die, als gemeinnütziger Verein organisierte, österreichische Klassenvereinigung der Bootsklasse Devoti D-One.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Zweck und Aufgaben der ÖDK sind:
 - a. die Erfassung der österreichischen D-One Segler, welche sowohl zur Anerkennung der Klassenvereinigung durch den österreichischen Segelverband als auch durch die „International D-One Association“ führen soll;
 - b. die Förderung des Segelsports, insbesondere des Segelsports in der D-One Klasse in allen Formen und für alle Altersstufen;
 - c. die geistige und fachliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder, sowie die Förderung der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Mitglieder;
 - d. die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
 - e. die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu, sowie die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen;
 - f. die Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen und diversen Interessengruppierungen;
 - g. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in all diesen Belangen.
3. Zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes sind folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel) vorgesehen:
 - a. Vergabe von Terminen sowie Koordination, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften;
 - b. Vergabe von Terminen sowie Koordination, Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Aus- und Fortbildungskursen;
 - c. Vertretung der österreichischen D-One-Segler im In- und Ausland gegenüber sämtlichen Behörden, Körperschaften und Vereinen und bei sämtlichen Anlässen im Zusammenhang mit der Ausübung des D-One-Segelsports, insbesondere Vertretung bei und gegenüber, sowie in Abstimmung mit der „International D-One Association“ und

Veröffentlichung, Implementierung und Durchführung der, von dieser gefassten, Beschlüsse;

- d. Ermittlung der Jahresbesten in der D-One-Klasse;
- e. Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen und Bereitstellung eines disziplinübergreifenden Forums für Erfahrungsaustausch und Ausbau von Kontakten;
- f. Aufstellung und Überwachung einheitlicher Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen in der D-One-Klasse;
- g. Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Verbreitung des Segelsports in der D-One-Klasse sowie Kommunikation hinsichtlich Veranstaltungen und von Leistungen der Mitglieder;
- h. Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem Ermessen, soweit diese zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich und der Gemeinnützigkeit nicht abträglich sind;
- i. Herausgabe von Mitteilungsblättern und der Betrieb eines entsprechenden Internet-Auftritts des Vereines;
- j. Abhaltung geselliger Zusammenkünfte;
- k. weitere notwendige Maßnahmen, soweit diese zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich und der Gemeinnützigkeit nicht abträglich sind.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel des Vereins sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden;
 - b. Förderungsmittel und Subventionen jeder Art;
 - c. Spenden und Zuwendungen aller Art;
 - d. Einnahmen und Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Projekten aller Art (z.B. aus Trainings, Workshops, Know-How Transfers) sowie aus Beteiligungen oder vereinseigenen Unternehmungen;
 - e. Einnahmen und Erträgen aus dem Verkauf von Unterlagen sowie aus Werbung und Sponsoring in jeder, auch in schriftlicher und/oder elektronischer Form;
 - f. Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten aller Art, insbesondere von Radio- und Fernsehrechten sowie Merchandising;
 - g. Einnahmen aus Vermögensverwaltung;
 - h. Sammlungen, Geschenke und Vermächtnisse jeder Art.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine andere Person durch die Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a. ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und für die Ziele des Vereins einsetzen;
- b. fördernde Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern oder sonst wie zur Erreichung der Ziele des Vereins erheblich beitragen;
- c. Ehrenmitglieder sind jene natürlichen Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden; sie sind nach erfolgter Ernennung von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes oder von zumindest einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod (bei natürlichen Personen) oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften)
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Streichung
 - d. Ausschluss
 - e. Insolvenz
2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Vereinsjahres möglich und ist dem Vorstand spätestens ein Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahres (=Kalenderjahres) wirksam. Bis dahin bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die für das gesamte Vereinsjahr, in dem der

Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten und können nicht anteilig zurückgefordert werden.

3. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Bezahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge trotz Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen und Androhung des Ausschlusses nicht nach oder ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung des/der Mitgliedsbeiträge in Verzug, so kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste streichen, somit ausschließen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung dieser Vereinsstatuten, sonstiger Vereinsinteressen sowie der Mitgliedspflichten, die Gefährdung des Ansehens des Vereins, unehrenhaftes Verhalten durch ein Mitglied oder durch einen zur gesetzlichen Vertretung befugten Vertreter eines Mitglieds oder die Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht.
5. Der Ausschluss aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Vorstands. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben wichtigen Gründen wie ein Ausschluss von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung der Beiträge verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Im Falle einer oder mehrerer Einmahnungen von offenen

Mitgliedsbeiträgen/Verbindlichkeiten ist der Verein berechtigt, angemessene Mahnspesen, die ebenfalls von der Generalversammlung festzusetzen sind, gegebenenfalls auch mehrmals zu verrechnen. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung von laufenden Mitgliedsbeiträgen befreit.

8. Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch teil- oder übertragbar. Nur bei juristischen Personen geht die Mitgliedschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.
9. Die Mitglieder erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung und Verwendung sämtlicher dem Verein überlassener und/oder bekannt gegebener Daten für die Abwicklung der in diesen Statuten festgelegten Zwecke, Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins. Sämtliche Daten der Mitglieder im Sinne des §4 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (in der jeweils geltenden Fassung) verwendet und dabei auch übergeordneten Dachverbänden, so insbesondere dem OeSV übermittelt werden.
10. Für die Österreichische D-One Vereinigung und deren Mitglieder gelten die Anti-Doping-Regelungen des OeSV sowie die Anti-Doping-Regelungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 10: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei (3) Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens einen Tag vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Email einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

1. Der Vorstand besteht zumindest aus dem Präsidenten (dem Vorsitzenden), dem Vizepräsidenten (dem stellvertretenden Vorsitzenden), dem Schriftführer und dem Kassier. Die Ämter von Präsident, Vizepräsident, Schriftführer und Kassier dürfen nicht zueinander kumuliert werden. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Vorstand für speziell zugewiesene Aufgaben (Internet-Auftritt, Bestenliste, ...) ist zulässig.

2. Der Vizepräsident ist gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt den Titel "Präsident der ÖDK"; der stellvertretende Vorsitzende führt den Titel "Vizepräsident der ÖDK".
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand, welcher zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Statuten im Amt ist, bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.
4. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die Funktionsperiode für das kooptierte Mitglied bis zum Ablauf jener Periode gilt, für die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestellt war.
5. Dem Vorstand obliegt nach Maßgabe dieser Statuten die Leitung des Vereins, daher die Vertretung und die Geschäftsführung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten explizit einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Angelegenheiten:
 - a. die Aufteilung der Ressorts auf die einzelnen Vorstandsmitglieder soweit dies nicht bereits von der Generalversammlung vorgenommen wurde;
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - c. die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung;
 - d. die Erstellung des Budgets, die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes;
 - e. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. die Aufnahme, der Ausschluss sowie die Streichung von Mitgliedern.
6. Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall des Präsidenten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen wirksam zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen oder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften, können ausschließlich von den soeben genannten Vorstandsmitgliedern in vertretungsbefugter Anzahl erteilt werden.
7. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
8. Der Schriftführer führt die Protokolle in Vorstand und Generalversammlung und hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Schriftstücke, die den Verein zu nichts verpflichten, dürfen vom Präsidenten alleine und, im Bereich der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche, wo diese ausschließlich einen solchen betreffen, von den dafür verantwortlichen Vorstandsmitgliedern alleine unterfertigt werden. Schriftstücke, die

Geldangelegenheiten betreffen, müssen jedoch immer auch vom Kassier oder, aber nur im Falle seiner Verhinderung, von dessen – allenfalls gesondert vom Vorstand zu wählenden – Stellvertreter unterzeichnet werden.

9. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, welche die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt haben. Dritten gegenüber ist eine solche Beschränkung jedoch unwirksam.
10. Die Einberufung des Vorstands erfolgt entweder mündlich oder schriftlich per E-Mail durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert oder ist Gefahr im Verzug, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung abzuhalten.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, ansonsten gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
12. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat zumindest einmal im Jahr eine Vorstandssitzung abzuhalten. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied

als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung sobald als möglich nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 16: Schlussbestimmungen

1. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Aussagen in diesem Dokument als geschlechtsneutral zu verstehen.
2. Alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Angelegenheiten, die nicht bereits konkret oder abstrakt dem Vorstand zugewiesen sind, werden generell abstrakt durch die Generalversammlung geregelt.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform.
4. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung primär im Sinne der bestmöglichen Erreichung des Vereinszweckes und sekundär wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.